

Zweite Chance? Brüssel verordnet Deutschland ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

EU-Kommission legt Richtlinienentwurf zur Harmonisierung des europäischen Insolvenzrechts vor.

Executive Summary

- > Die EU-Kommission hat am 22. November 2016 einen Richtlinienentwurf zur vorinsolvenzlichen Restrukturierung vorgestellt.
- > Beabsichtigt wird, die Harmonisierung des europäischen Insolvenzrechts voranzutreiben und Unternehmen in der Krise eine Sanierung ohne Insolvenz zu erleichtern.
- > Die entscheidende Neuerung soll darin liegen, dass einzelne Gläubiger keine Möglichkeit mehr haben sollen, eine sinnvolle Sanierung aus eigennützigen Gründen zu blockieren.
- > Die Kommission will die Umsetzung ihrer Empfehlungen aus dem Jahr 2014 nun selbst in die Hand nehmen, da die Reformbestrebungen der Mitgliedsstaaten als nicht ausreichend angesehen werden.
- > Der Entwurf muss zunächst das europäische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, anschließend ist eine Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber erforderlich. Mit der Wirksamkeit der diskutierten Regelungen ist daher innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht zu rechnen.

Was ist das Ziel der EU-Richtlinie?

Jedes Jahr geraten rund 200.000 Unternehmen in der EU in eine existenzielle Krise, wodurch etwa 1,7 Mio. Menschen ihren Arbeitsplatz verlieren. Die Europäische Kommission möchte mit ihrem [neuen Richtlinienentwurf \(Link\)](#) zum sogenannten „präventiven Restrukturierungsrahmen, zur **zweiten Chance** und zu Maßnahmen zur stärkeren Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“ dem gegensteuern.

Ziel des am 22. November veröffentlichten Entwurfs ist es, insolvenzbedrohten, aber sanierungsfähigen Unternehmen zu ermöglichen, sich im Rahmen eines kostengünstigen und weitgehend außergerichtlichen Sanierungsverfahrens zu restrukturieren, Arbeitsplätze zu sichern sowie Schäden für Gläubiger und Unternehmer zu vermeiden. Zudem soll die Harmonisierung des europäischen Insolvenzrechts jedenfalls in Bezug auf einige Aspekte vorangetrieben werden.

In ihrem Richtlinienentwurf greift die Kommission die wesentlichen Punkte ihrer Empfehlung vom 12. März 2014 zur Kapitalmarktunion auf. Die EU ist der Auffassung, dass zu unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten die rechtzeitige Sanierung von Unternehmen behindern und ausländische Geldgeber aufgrund der Unsicherheit über die jeweilige nationale Sanierungsmöglichkeit wünschenswerte Investitionen nicht tätigen. Brüssel zielt dabei auch auf Deutschland. Hierzulande gibt es kein gesetzliches vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren, auch wenn dies Praktiker schon lange fordern.

Nach der Vorstellung der Kommission müsste Deutschland ein außergerichtliches und einer Insolvenz vorgelagertes Sanierungsverfahren einführen, bei dem das Unternehmen einen Restrukturierungsplan erstellt, der **auch gegen eine ablehnende Minderheit von Gläubigern durchgesetzt werden kann**. Für die Abstimmung über den Restrukturierungsplan werden die Gläubiger in Interessengruppen eingeteilt.

Soweit gegen den Willen einzelner Gläubiger in deren Rechte eingegriffen wird, haben diese die Möglichkeit, den Eingriff einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Zudem sind vorinsolvenzliche Restrukturierungsmaßnahmen in der insolvenznahen Krise stets anfechtungsbedroht. Daher sollen Sanierungs- und Überbrückungskredite im Falle einer Folgeinsolvenz privilegiert sein. Ein Moratorium soll den Schuldner während der Verhandlungszeit vor ungedulden Gläubigern schützen. Hierzu soll für bis zu 4 Monate ein Vollstreckungsschutz und ein Schutz vor Insolvenzanträgen von Gläubigern eingeführt werden. Dieses Moratorium kann bei ausreichenden Fortschritten in der Sanierung bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr verlängert werden.

Welche weiteren Maßnahmen sieht der EU-Vorschlag neben dem Sanierungsverfahren vor?

Der Richtlinienentwurf macht nicht beim vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren Halt:

- So sollen vor allem kleinere und mittelständische Unternehmen Zugang zu einem **Frühwarnsystemen** erhalten, mit dem sie selbst einfacher erkennen können, ob eine Unternehmenskrise vorliegt. Der EU-Vorschlag sieht hier die Mitgliedsstaaten in der Pflicht, macht aber keine näheren Ausführungen, wie dieses Frühwarnsystem ausgestaltet sein soll und welche Pflichten die Mitgliedsstaaten gegenüber den Unternehmen haben sollen.
- Außerdem sollen Qualifikationsanforderungen und Fortbildungspflichten für Insolvenzrichter, Insolvenzverwalter und Sachwalter bzw. Treuhänder eingeführt werden.
- (Klein-)Unternehmer sollen – jedenfalls solange sie ehrlich gehandelt hatten – eine „zweite Chance“ in Form eines weitgehend automatischen Schuldenerlasses nach drei Jahren erhalten.

Wie schätzt GSK Stockmann + Kollegen den EU-Entwurf ein?

Die Weltbank kam 2015 zu dem Schluss, dass die insolvenzrechtlichen Regelungen in der EU deutlich weniger effektiv sind als im OECD-Durchschnitt.

Im Vergleich zu einigen anderen europäischen Staaten, zum Beispiel Frankreich oder England („scheme of arrangement“), verfügt das deutsche Recht derzeit noch über kein gesetzliches vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren. Auch die Reform der Insolvenzordnung 2012 (ESUG) betraf nur Regeln zur Sanierung und Eigenverwaltung in einem gerichtlichen Insolvenzverfahren. Dies wird schon

lange zu Recht als ein Webfehler des deutschen Restrukturierungsrechts gesehen. Große Unternehmen flüchten daher in der Krise gerne unter den Schutz ausländischer Restrukturierungssysteme, um eine „rechtliche Arbitrage“ auszunutzen, die für kleinere Unternehmen zu komplex und kostspielig ist. Der EU-Vorstoß bringt daher neuen Schwung in die Diskussion über eine nationale Regelung zum vorinsolvenzlichen Sanierungsinstrumentarium.

Die Möglichkeiten der Restschuldbefreiung auch für (Klein-)Unternehmer, die Qualifikation der Insolvenzrichter und die Effektivität des gerichtlichen Insolvenzverfahrens in Deutschland sind im EU-Vergleich hingegen bereits weit überdurchschnittlich. Dennoch gibt es hier deutliche Unterschiede. Während in den ostdeutschen Bundesländern viele Insolvenzgerichte zentralisiert wurden, sind gerade in den südlichen Bundesländern noch die örtlichen Amtsgerichte zuständig. Der Erfolg insolvenzlicher Sanierungen als auch der Erfolg der beabsichtigten vorsolvenzlichen Sanierung mit gerichtlicher Kontrolle hängt aber maßgeblich davon ab, dass die Insolvenzrichter ausreichend spezialisiert sind. Zu Recht wird daher eine Zuständigkeitskonzentration gefordert.



Die Ausführungen des Richtlinien-Entwurfs zu einem Frühwarnsystem für kleinere Unternehmen sind nebulös. Derzeit sehen wir nicht, dass dieser Aspekt für Deutschland erhebliche Auswirkungen haben wird.

Gleichzeitig ist die Beobachtung der EU richtig, dass immer mehr Insolvenzen internationalen Bezug zu Beteiligten aus verschiedenen EU-Staaten haben. Derzeit sind es knapp über 25%. Wenn es gelingt, für Gläubiger in solchen Verfahren von vorne herein die vorhandenen Instrumente und Folgen in einer Restrukturierungssituation transparenter und vergleichbarer zu machen, könnten tatsächlich Investi-

tions- und Sanierungshindernisse abgebaut werden. Für den traditionell auf Export orientierten deutschen Mittelstand mag dies neue Chancen schaffen.

Alle gutgemeinten Regularien dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es immer und zu allererst die Verantwortung der Unternehmen und ihrer wichtigsten Gläubiger bleibt, Krisenszenarien zu erkennen und diesen rechtzeitig entgegenzusteuern. Diese unternehmerische Verantwortung kann eine EU-Richtlinie nicht ersetzen. Es erscheint daher fraglich, ob die von der EU avisierten Ziele mit einer solchen Regelung tatsächlich erreicht werden können.

Wie geht es weiter?

Der Richtlinienvorschlag muss noch den europäischen Gesetzgebungsprozess durchlaufen. Er bedarf also der Mitwirkung des Ministerrates und des Europäischen Parlamentes. Sollte der Richtlinienentwurf der Kommission auf europäischer Ebene endgültig beschlossen werden, wird es Aufgabe des deutschen Gesetzgebers sein, die Neuerungen umzusetzen und das bestehende Recht anzupassen. So wird wohl das deutsche Insolvenzrecht auf Druck Brüssels doch noch mit einem außergerichtlichen Sanierungsverfahren flankiert werden.

In Deutschland steht außerdem in Kürze die gesetzlich verankerte Evaluation des ESUG an. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber beide Themen dann in einen gemeinsamen Gesetzentwurf aufnehmen wird.

Wie wird GSK Stockmann + Kollegen den weiteren Prozess begleiten?

Wir verfolgen die Geschehnisse auf europäischer Ebene mit großem Interesse und bringen uns mit Stellungnahmen und Diskussionsbeiträgen immer wieder ein. So war GSK einer der zwei deutschen Interviewpartner der von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen „Impact Assessment Study“ zum Insolvenzrecht. Wir werden Sie gerne kurzfris-

tig informieren, wenn es Neuigkeiten zu diesem EU-Vorhaben gibt.

Unsere Restrukturierungspraxis berät Sie auch weiterhin zu allen Fragen des deutschen und europäischen Sanierungs- und Insolvenzrechts.

Für weitere Informationen siehe auch:

GSK-Update vom 27.07.2016:

[Kommt ein einheitliches europäisches Insolvenzrecht?](#)

GSK-News vom 22.06.2016:

[GSK Stockmann + Kollegen bringt sich in EU-Vorhaben zum Insolvenzrecht ein.](#)

Newsroom der EU-Kommission (englisch):

[Die Kommission schlägt ein neues Konzept für die Unternehmensinsolvenz in Europa vor.](#)

Fact sheet der EU-Kommission (englisch):

[Vorschlag für eine Richtlinie über Insolvenz, Umstrukturierung und Zweite Chance.](#)

Country fact sheet Germany (englisch):

[Frühe Restrukturierung und eine zweite Chance für Unternehmer.](#)

Andreas Dimmling

Rechtsanwalt
Wirtschaftsjurist (Bayreuth)
Standort München
andreas.dimmling@gsk.de

Dr. Raoul Kreide

Rechtsanwalt
Dipl.-Betriebswirt (BA), Mediator
Standort Heidelberg
raoul.kreide@gsk.de

Urheberrecht

GSK Stockmann + Kollegen - Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe,ervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann + Kollegen gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann + Kollegen und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann + Kollegen und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK STOCKMANN + KOLLEGEN

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Tel +49 30 203907-0
Fax +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
Tel +49 6221 4566-0
Fax +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt
Tel +49 69 710003-0
Fax +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
Tel +49 89 288174-0
Fax +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
Tel +49 40 369703-0
Fax +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

BRÜSSEL

GSK Stockmann + Kollegen
209a, Avenue Louise
B-1050 Brüssel
Tel +32 2 6260 740
Fax +32 2 6260 749
bruessel@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Tel +352 2718 0200
Fax +352 2718 0211
luxembourg@gsk-lux.com

UNSERE PARTNER DER BROADLAW GROUP:

LPA-CGR avocats in Frankreich, Nunziante Magrone
in Italien und Roca Junyent in Spanien

www.broadlawgroup.com